

**Wiedereingliederung solcher Bürger, die zur Freiheitsstrafe verurteilt wurden und in ihrem Bereich gearbeitet und gelebt haben oder künftig arbeiten und leben werden, besondere Unterstützung zu leisten.**

1. Durch §46 wird Art. 3, der die **Verantwortung der Leiter** der staatlichen Organe und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für die Verhütung von Straftaten regelt, hinsichtlich der Pflichten bei der Wiedereingliederung Haftentlassener konkretisiert.

§ 46 regelt die Unterstützung Haftentlassener als gesetzliche Pflicht des in Art. 3 genannten Personenkreises. Es sind dies Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, Vorstände der Genossenschaften und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen.

2. Bei **Realisierung dieser Verpflichtung** sind sowohl die Person des Haftentlassenen, sein Bewußtseins- und Entwicklungsstand, seine persönlichen Fähigkeiten und seine Bereitschaft zur Selbsterziehung als auch die Besonderheiten des jeweiligen Bereiches, in dem er arbeitet oder lebt, zu berücksichtigen. Aus § 46 ergibt sich in Verbindung mit § 47 Abs. 4 und Art. 3, wie die Leiter, Vorstände und Leitungen diese Forderung zu realisieren haben.

Neben der allgemeinen Verpflichtung, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten in ihrem Bereich zu beseitigen, Gesetzlichkeit und Disziplin zu festigen und Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten, kommt es vor allem darauf an, daß sie die Arbeits- und Wohngebietskollektive, in denen der Verurteilte arbeitet und lebt, bei der Erziehung und Wiedereingliederung unterstützen. Dazu gehören Aussprachen mit dem Kollektiv und dem Verurteilten, Hinweise und Ratschläge für geeignete Formen und Methoden der Erziehung und Selbsterziehung sowie der Qualifizierung, die Kontrolle über die Realisierung der festgelegten Maßnahmen und die Auseinandersetzung mit dem Verurteilten, wenn er die an ihn gerichteten Forderungen nicht erfüllt oder sich in anderer Weise undiszipliniert verhält. Die Unterstützung bei der Wiedereingliederung muß aber auch die vertrauensvolle Hilfe bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten mit einschließen.

3. Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen haben die Leiter, Vorstände und Leitungen eng mit den staatlichen Organen zusammenzuarbeiten, die für die Wiedereingliederung verantwortlich sind (Abteilungen Inneres der Räte der Kreise). Sie haben den ehrenamtlichen Helfern, die zur Unterstützung der zuständigen Staatsorgane tätig werden, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu helfen. Die Leiter, Vorstände und Leitungen sind für die Erfüllung dieser Verpflichtungen gegenüber den zuständigen Organen **rechenschaftspflichtig** (§ 26).